

BGer 1C 474/2019 vom 19. Dezember 2019

Bundesgericht, 2019-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_474_2019

FR: TF 1C 474/2019 du 19 décembre 2019

IT: TF 1C 474/2019 del 19 dicembre 2019

Regeste

Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO in Verbindung mit § 148 des Zürcher Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG [LS 211.1]) entscheidet das Obergericht über die Eröffnung oder Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen Beamte im Sinn von Art. 110 Abs. 3 StGB wegen im Amt begangener Vergehen oder Verbrechen. Mit dem angefochtenen Entscheid hat das Obergericht abgelehnt, die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung der angezeigten Personen zu ermächtigen. Damit fehlt es an einer Prozessvoraussetzung für die Durchführung des Strafverfahrens, womit das Verfahren abgeschlossen ist. Angefochten ist demnach ein Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG), gegen den nach der Rechtsprechung die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist (BGE 137 IV 269 E. 1.3.1).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer war am kantonalen Verfahren als Partei beteiligt. Seine Strafanzeige kann nicht mehr weiterbehandelt werden. Er ist als möglicher Geschädigter, der allenfalls Zivilansprüche geltend machen könnte (Art. 115, Art. 118 und Art. 122 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO), zur Beschwerdeerhebung befugt (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 2

Das Ermächtigungserfordernis dient insbesondere dem Zweck, Behördenmitglieder und Beamte vor mutwilliger Strafverfolgung zu schützen und damit das reibungslose Funktionieren staatlicher Organe sicherzustellen. Ein Strafverfahren soll erst durchgeführt werden können, wenn die zuständige Behörde vorher ihre Zustimmung erteilt hat. Der förmliche Entscheid über die Eröffnung oder die Nichtanhandnahme obliegt kraft ausdrücklicher bundesrechtlicher Regelung der Staatsanwaltschaft (Art. 309 und 310 StPO ; BGE 137 IV 269 E. 2.3 S. 277; Urteil 1C_393/2019 vom 29. Oktober 2019 E. 2.1; je mit Hinweisen). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dürfen im Ermächtungsverfahren grundsätzlich nur strafrechtliche und keine politischen Gesichtspunkte berücksichtigt werden (BGE 137 IV 269 E. 2.4 S. 278 f.). Über die Ermächtigung zur Strafverfolgung darf insbesondere nicht nach Opportunität entschieden werden. Das schliesst aber nicht aus, für die Erteilung der Ermächtigung genügende minimale Hinweise auf strafrechtliches Verhalten zu verlangen. Dass eine Behörde einen unliebsamen Entscheid gefällt hat oder nicht wunschgemäss im Sinne eines Gesuchstellers aktiv wird, begründet noch keine Pflicht, die Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen.

Vielmehr ist dafür vorauszusetzen, dass eine Kompetenzüberschreitung oder ein gemessen an den Amtspflichten missbräuchliches Verhalten oder ein sonstiges Verhalten, das strafrechtliche Konsequenzen zu zeitigen vermag, in minimaler Weise glaubhaft erscheint, mithin genügende Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung vorliegen (vgl. Urteil 1C_393/2019 vom 29. Oktober 2019 E. 2.2 mit Hinweis).

E. 3.1

Die Vorinstanz kam im angefochtenen Entscheid zum Schluss, der Vorwurf des Amtsmissbrauchs sei unbegründet, da mit der Erstattung eines Gutachtens kein Zwang ausgeübt und keine Verfügung erlassen werde. Der Tatbestand des Amtsmissbrauchs könne mit dem vom Beschwerdeführer angezeigten Verhalten der Beschwerdegegnerin nicht erfüllt werden. Weiter seien auch keine Anhaltspunkte für eine Begünstigung zu erkennen. Im Gutachten gehe es nicht um die strafrechtliche Verfolgung einer Person, weshalb ein solches ohnehin ungeeignet sei, jemanden der Strafverfolgung zu entziehen. Weiter zeige der Beschwerdeführer auch nicht konkret auf, inwiefern die im Gutachten gemachten Ausführungen ihm ein sittlich vorwerfbares, unehrenhaftes Verhalten zuschreiben würden. Unter diesen Umständen sei die Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung nicht zu erteilen.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer ist indessen der Auffassung, die Vorinstanz verletze Bundesrecht, wenn sie das vorliegende Gutachten nicht als taugliches "Amtsmissbrauchsmittel" erachte. Mittels des Gutachtensergebnisses bzw. der im Gutachten geäußerten Empfehlung werde jedenfalls mittelbar klarerweise etwas hoheitlich angeordnet. Demnach stelle das Gutachten eine taugliche Amtshandlung dar, um Amtsmissbrauch zu begehen. Sodann hätte die Vorinstanz von Amtes wegen zufolge des Untersuchungsgrundsatzes gemäss Art. 6 StPO sowie des Verfolgungszwangs nach Art. 7 StPO prüfen müssen, ob nicht eine Verletzung von Art. 307 StGB (falsches Gutachten) vorliege. Indem sie diese Prüfung unterlassen habe, obschon sich der Vorwurf aufgedrängt habe, habe sie ebenfalls Bundesrecht verletzt.

E. 3.3

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Vorinstanz hätte von Amtes wegen prüfen müssen, ob ein falsches Gutachten vorliege, kann ihm nicht gefolgt werden. Zwar hat er in seiner Stellungnahme an die Vorinstanz vom 17. Mai 2019 der Beschwerdegegnerin vorgeworfen, sie habe im Rahmen ihrer Begutachtung "fehlerhaft gehandelt", und in der zum Bestandteil der Stellungnahme erklärten Eingabe an das Bezirksgericht Meilen vom 11. Februar 2019 erklärt, das Gutachten sei "enttäuschend und untauglich", und es sei in verschiedener Hinsicht mangelhaft und unstimmtig. Indessen hat er weder in der erwähnten Stellungnahme noch in der Eingabe an das Bezirksgericht den Vorwurf der falschen Abgabe eines Gutachtens erhoben. Stattdessen hat er einzig erklärt, im Raum stünden "Amtsmissbrauch und Begünstigung", und in der "offensichtlichen Fehlerhaftigkeit des Gutachtens" komme "Amtsmissbrauch zum Ausdruck". Bei dieser Sachlage und angesichts des Umstands, dass die falsche Abgabe eines Gutachtens einen entsprechenden Vorsatz voraussetzt, den der Beschwerdeführer in seinen Eingaben nicht thematisiert hat, hatte die Vorinstanz keinen Anlass, auch eine Verletzung von Art. 307 StGB zu prüfen. Im Übrigen lassen aber auch die weiteren Ausführungen der Vorinstanz keine Bundesrechtsverletzung erkennen. Insbesondere kann im Erstellen eines Gutachtens - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - keine unrechtmässige Ausübung von Machtbefugnissen gesehen

werden (vgl. E. 5 des angefochtenen Entscheids). Abgesehen davon fehlt es ohnehin am Erfordernis eines entsprechenden Vorsatzes, ein solcher ist weder ersichtlich noch dargetan. Die Vorinstanz hat zutreffend dargelegt, dass und weshalb die Vorwürfe des Beschwerdeführers keinen Anfangsverdacht zu begründen vermögen, wonach sich die Beschwerdegegnerin des Amtsmissbrauchs bzw. der Begünstigung und der üblen Nachrede schuldig gemacht haben könnte. Auf ihre diesbezüglichen Ausführungen kann verwiesen werden.

E. 3.4

Nach dem Gesagten verletzt der angefochtene Entscheid kein Bundesrecht.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich mithin als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind dem Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.